



I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen für alle Lieferungen und Leistungen an BIEBIGHÄUSER (Besteller) durch Unternehmen (Lieferant) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Soweit BIEBIGHÄUSER Lieferungen und Leistungen erbringt, gelten die BIEBIGHÄUSER Verkaufs- und Lieferbedingungen.

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 14 BGB. Die Pflichten des § 312e Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB werden abbedungen.

II. Bestellung

1. Bestellung und Annahme bei Liefer- und Rahmenverträgen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Auch e-mails gelten als schriftformwährend.

2. Lieferabrufe durch den Besteller, insbesondere auf der Grundlage von Rahmenverträgen, sind für den Lieferanten verbindlich, soweit nicht vorrangige Regelungen im Rahmenvertrag oder im Lieferabruf etwas anderes bestimmen.

3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Werden durch Anordnungen des Bestellers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung sowie mögliche Auswirkungen auf den Liefertermin sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Bestandteil der Bestellung ist der Lieferantenleitfaden des Bestellers. Der Lieferant ist an die dortigen Vorgaben gebunden, insbesondere hinsichtlich Qualitätsplanung und Qualitätssicherung und der hierzu erforderlichen Prüfungen.

5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Lieferung „frei Werk“ an die vom Besteller genannte oder zu nennende Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Ist eine Lieferung „frei Werk“ geschuldet, trägt der Lieferant alle für die Lieferung anfallenden Kosten, insbesondere für Verpackung, Versicherung, Transport und Verzollung. Die Gefahr geht erst mit der Entgegennahme der Lieferung am Sitz des Bestellers auf diesen über.

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht im Rahmenvertrag oder aufgrund sonstiger Vereinbarung abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3% Skonto, innerhalb von 60 Tagen netto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richten sich Fälligkeit und Skontoabzug nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung vollständig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, es sei denn, die vollständige Zurückbehaltung würde insbesondere wegen der Geringfügigkeit der noch ausstehenden Leistung gegen Treu und Glauben verstoßen.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ihn abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen den Besteller entgegen Satz 1 ohne dessen Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die

Abtretung gleichwohl wirksam. Der Besteller kann jedoch nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche berechtigt, die rechtskräftig festgestellt worden sind, eine entscheidungsreife Gegenforderung betreffen, vom Besteller unbestritten sind oder bezüglich derer der Besteller ausdrücklich schriftlich der Aufrechnung zugestimmt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht ebenfalls nur in den in Satz 1 genannten Fällen.

6. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnis des Bestellers unterliegen keinen Beschränkungen. Es gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

IV. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verbindlich sind auch die in Lieferabrufen des Bestellers vorgesehenen Termine aufgrund geschlossener Rahmenverträge. Sollte der Lieferant einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht einhalten können, ist er verpflichtet, dies dem Besteller unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ sondern eine Abholung durch den Besteller oder von ihm zu beauftragende Dritte vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3. Vorzeitig angelieferte Ware muss vom Besteller nicht angenommen werden. Nimmt er sie an, behält er sich die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt eine Rücksendung nicht, lagert der Besteller die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahren des Lieferanten.

V. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Art und Umfang bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die mit der Bestellung oder dem Abruf benannten Liefertermine gelten als nach dem Kalender bestimmte oder bestimmbare Zeit i.S.v. § 286 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB. § 286 Abs. 3 BGB findet Anwendung.

2. Im Fall des Lieferverzugs kann der Besteller den Verzugschaden pauschal berechnen. Zwischen den Parteien ist ein pauschalierter Schadensersatz von 0,3% des Nettolieferwerts der rückständigen Lieferung pro während des Lieferverzugs abgelaufenem Arbeitstag vereinbart, nicht jedoch mehr als 5% des Nettolieferwerts der rückständigen Lieferung. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als mit der Pauschale vereinbart entstanden ist. In diesem Fall ermäßigt sich der pauschalierte Schadensersatz entsprechend.

VI. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Es gilt der Lieferantenleitfaden des Bestellers.

Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferantenauswahl/ Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", in ihrem jeweils neuesten Stand, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zwanzig Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

VIII. Mängelanzeige und Anzeigefristen

1. Mängel der Ware überprüft der Lieferant im Rahmen seiner Warenausgangskontrolle. Die Parteien sind sich einig, dass die Warenausgangskontrolle hinsichtlich sämtlicher Mängel, die zu diesem Zeitpunkt entdeckt werden können, dem selben Zweck dient, wie die von § 377 HGB geforderte Eingangskontrolle. Der Lieferant entlässt den Besteller insoweit aus dessen Verpflichtungen gemäß § 377 HGB.

2. Versandbedingte Mängel und Unstimmigkeiten in den Begleitpapieren sowie alle übrigen Mängel wird der Besteller, soweit sie offen zutage liegen, innerhalb von sechs Werktagen ab Ablieferung rügen. Die Rügefrist für bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung zutage tretende Mängel beträgt zwölf Werktagen ab Ablieferung, für verdeckte Mängel beträgt sie zwölf Werktagen ab Entdeckung.

IX. Mängelrechte

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte (§ 437 BGB) ungekürzt zu. Soweit durch einen Mangel beim Besteller endgültig ein Schaden entstanden ist, schuldet der Lieferant dem Besteller unmittelbar Schadensersatz unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB unabhängig von der Art des verletzten Bestellerinteresses.



2. Wenn der Besteller die gekaufte Ware oder ein unter Nutzung der Ware gefertigtes Produkt als Folge der Mangelhaftigkeit zurücknehmen musste oder sein Vertragspartner den Kaufpreis gemindert hat, bedarf es für die Mängelrechte des Bestellers gemäß § 437 BGB gegen den Lieferanten wegen dieses Mangels einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht.

Soweit der Besteller im Verhältnis zu seinem Vertragspartner nach § 439 Abs. 2 BGB Aufwendungen zu tragen hatte, ist der Lieferant zum Ersatz verpflichtet, wenn der vom Vertragspartner des Lieferanten geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war.

3. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit dem Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

4. Die Frist gemäß Ziffer 3 beginnt entsprechend § 478 Abs. 3 BGB mit dem Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner des Bestellers.

5. Von den Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts bleiben die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß § 478 BGB unberührt.

6. Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

7. Ansprüche aus Mängelrechten verjähren mit Ablauf von 60 Monaten seit Ablieferung an den Besteller. Mit Abschluss einer durchgeführten Nacherfüllung beginnt der Lauf der Verjährungsfrist insoweit neu.

8. Verpflichtet sich der Besteller gegenüber seinem Vertragspartner zur Übernahme weitergehender Mängelrechte, ist der Lieferant, soweit er Material für die Erfüllung dieser vertraglichen Beziehung des Lieferanten liefert, verpflichtet, diese Regelungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den Besteller auch gegen sich gelten zu lassen.

9. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von diesem Abschnitt X unberührt.

X. Haftung

1. Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware besteht, stehen dem Besteller sich hieraus ergebende Ansprüche ungekürzt zu. Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse zugunsten des Lieferanten sind nicht vereinbart und finden keine Anwendung. Soweit ein Schaden durch die Pflichtverletzung bereits endgültig entstanden ist, schuldet der Lieferant dem Besteller unmittelbar Schadensersatz unter den Voraussetzungen des § 280 Abs. 1 BGB unabhängig von der Art des verletzten Bestellerinteresses.

2. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

3. Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter im In- und Ausland frei, die mit der Behauptung geltend gemacht werden, der Schaden sei durch einen Mangel eines vom Lieferanten gelieferten Produkts entstanden.

4. Die Freistellung gemäß Ziffer 2 und 3 erfolgt auf erstes Anfordern des Bestellers. Sie umfasst auch die Kosten, die dem Besteller durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der Abwehr der gegen ihn gerichteten Ansprüche entstanden ist, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

5. Stellt sich heraus, dass der Besteller oder sein Abnehmer eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchführen müssen, übernimmt der Lieferant die

hierfür anfallenden Kosten, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat.

6. Hinsichtlich der Ziffern 1 bis 5 gilt, dass § 254 BGB Anwendung findet, soweit den Besteller ein Mitverschulden trifft.

7. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung mit ausreichender Deckungssumme zu unterhalten. Als ausreichend wird eine Deckungssumme von 10 Mio Euro angesehen, ohne dass damit eine Haftungsbegrenzung verbunden wäre. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

8. Verpflichtet sich der Besteller gegenüber seinem Vertragspartner zur Übernahme einer weiterreichenden Haftung, ist der Lieferant, soweit er Material für die Erfüllung dieser vertraglichen Beziehung des Lieferanten liefert, verpflichtet, diese Regelungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den Besteller auch gegen sich gelten zu lassen.

XI. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind Eigentum des Bestellers.

2. Der Lieferant muss Gegenstände, die im Eigentum des Bestellers stehen, zu ihrem Wiederbeschaffungswert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung mit aufnehmen.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Vorbehaltlich einer anderweitigen individualvertraglichen Vereinbarung ist zwischen den Parteien ein Eigentumsvorbehalt nicht vereinbart. Die Vereinbarung eines verlängerten oder erweiterten Eigentumsvorbehalts ist ausgeschlossen.

XIV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort ist die vom Besteller benannte Empfangs- und Verwendungsstelle. Ist eine solche nicht benannt ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist der Sitz des Bestellers.

5. Gerichtsstand für sämtliche gerichtlichen Verfahren, ist der Geschäftssitz des Bestellers, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dem Besteller steht das Recht zu, den Lieferanten nach seiner Wahl auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.